



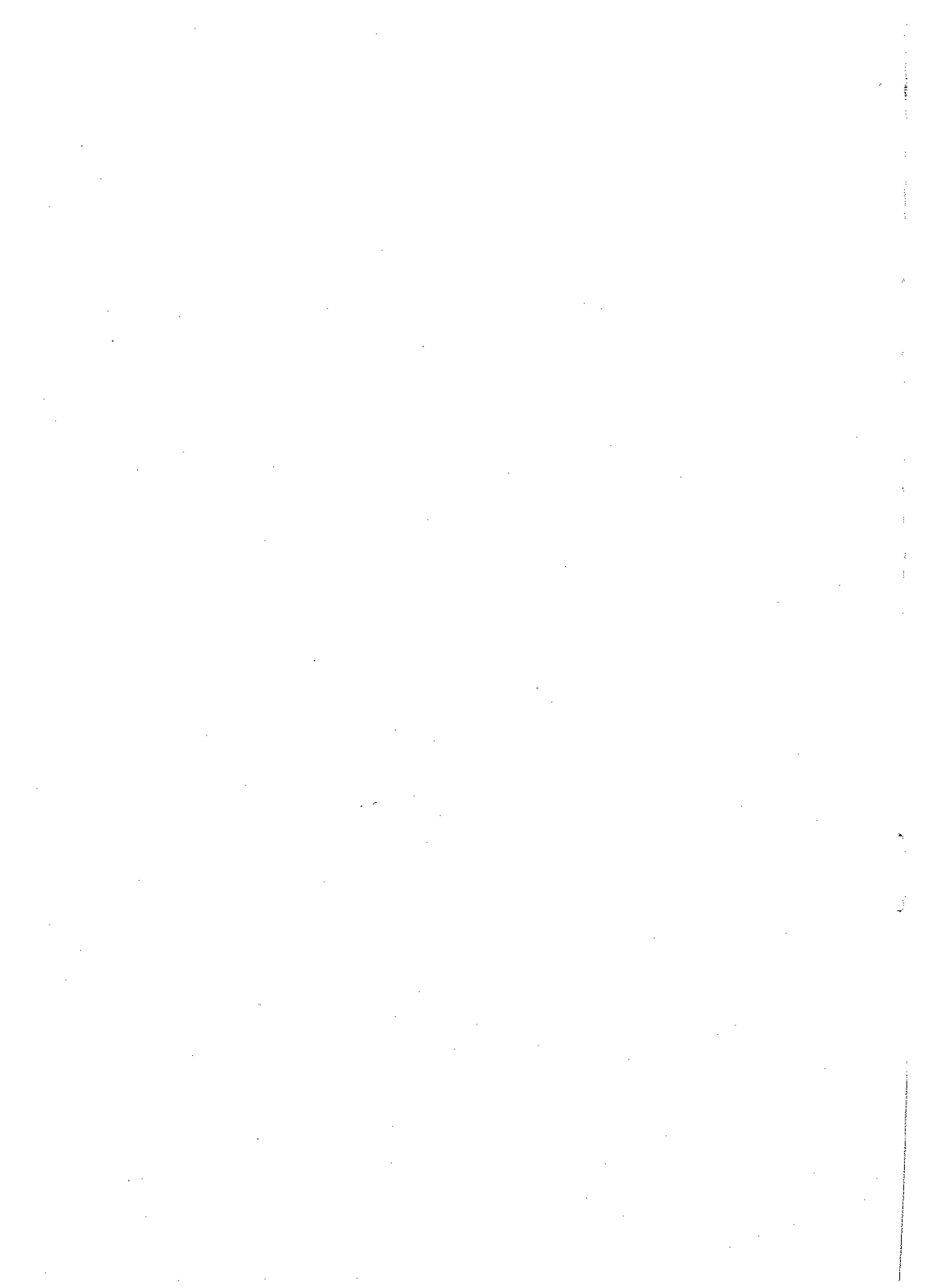
Ortspolizeireglement

1997



EINWOHNERGEMEINDE PORT

ORTSPOLIZEIREGLEMENT



Die Einwohnergemeinde Port erlässt gestützt auf
- das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung
- sowie die weiteren einschlägigen kantonalen
Gesetzes- und Dekretsvorschriften
folgendes

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis:

Art.

I. Allgemeines

- Geltungsbereich 1
- Zuständige Gemeindebehörden 2
- Aufgaben 3
- Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen
an die Kantonspolizei 4

II. Niederlassung und Aufenthalt

- Meldepflichten 5
- Auskünfte 6

III. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

- Beunruhigung oder Belästigung 7
- Schutz von öffentlichen und privaten Sachen 8
- Sprengen, Schiessen, Feuerwerk 9
- Beseitigung von Eis und Schnee 10
- Anstand und Sitte 11
- Sonntagsruhe 12
- Bestattungs- und Friedhofwesen 13

IV. Umweltschutz

- Grundsatz 14
- Luftreinhaltung 15
- Lärmbekämpfung 16

V.	Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen zu Sonderzwecken	
	- Grundsatz	17
	- Bewilligungspflicht	18
	- Festanlässe	19
	- Baustellen	20
	- Sammlungen	21
	- Fahrzeuge	22
	- Werbung	23
	- Spiel und Sport	24
	- Lautsprecher	25
	- Camping	26
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
	- Wirtschaftspolizei	27
	- Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel	28
	- Lotterie, Tombola, Lotto, Wettbewerb	29
VII.	Gesundheitspolizei	
	- Gesundheit	30
	- Tierhaltung	31
	- Hunde	32
	- Lebensmittelpolizei	33
VIII.	Feuerpolizei	34
IX.	Jugendschutz	35
X.	Vollzugsbestimmungen	36

XI. Straf- und Massnahmenbestimmungen

- Massnahmen	37
- Strafen	38
- Rechtsmittel	39
- Revision	40
- Verhältnis zu bestehenden Vorschriften	41
- Inkrafttreten	42



I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

1. Dieses Ortspolizeireglement gilt für das Gebiet der Gemeinde Port soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt.

Art. 2 Zuständige Gemeindebehörden

1. Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat und gemäss Kompetenzdelegation nach Art. 49, Abs. 3 und Anhang I der Gemeindeordnung die ~~Ortspolizeikommission¹⁾~~ und Funktionäre.

2. Der Gemeinderat ist bei aussergewöhnlichen Ereignissen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung sowie aufgrund des ~~Gemeindereglementes für ausserordentliche Lagen²⁾~~ befugt, vorläufig auch Massnahmen anzuordnen, die ihm gemäss diesem Reglement nicht zustehen; sie bleiben in Kraft bis der Regierungstatthalter oder andere kantonale Behörden darüber befunden haben.

Art. 3 Aufgaben

1. Die Ortspolizeibehörde

- hält bei Gefährdung und Störungen durch Handlungen lebender Wesen oder Ereignisse die Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrecht oder stellt sie wieder her
- hat Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor übermässigen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

1) Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit

2) Reglementes über die öffentliche Sicherheit

- verhindert rechts- oder ordnungswidrige Handlungen
- beseitigt rechts- oder ordnungswidrige Zustände
- sorgt für den Schutz der öffentlichen Verwaltung
- hat gefährliche Ereignisse abzuwenden
- unterstützt hilflose Personen bis anderweitige Hilfe eintritt.

2. Die Ortspolizeibehörde macht von der öffentlichen Gewalt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse Gebrauch, soweit sie ihre Aufgabe nicht anders erfüllen kann.

Eine Massnahme der Ortspolizeibehörde hat verhältnismässig zu sein. Kommen für die Erfüllung einer Aufgabe mehrere Massnahmen in Betracht, so hat die Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäsem Ermessen diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Die Ortspolizeibehörde kann eine Person für die Dauer von 24 Stunden in Gewahrsam nehmen

- zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr
- zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, falls die Abwehr der Gefahr oder die Beseitigung der Störung auf andere Weise nicht möglich ist.

3. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Unruhen, Terrorakten, Demonstrationen, Ausschreitungen, Grosskatastrophen, muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

Art. 4 Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen an die Kantonspolizei

1. Die Uebertragung ortspolizeilicher Funktionen an die Kantonspolizei ist in einem Pflichtenheft zu vereinbaren und bedarf der Zustimmung der kantonalen Polizeidirektion.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 5 Meldepflicht

1. Die Meldepflicht für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
2. Für das Gastgewerbe gilt die in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung vorgeschriebene Meldepflicht. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 6 Auskünfte

1. Die Gemeindeverwaltung darf Auskünfte über Ortseins-
wohner nur auf schriftliche Anfrage oder persönliche
Vorsprache hin und nach den Vorschriften des Daten-
schutzgesetzes erteilen.
2. Für Auskünfte aus dem Straf-, Steuer- oder Stimm-
register wird auf die entsprechenden eidgenössischen
und kantonalen Vorschriften verwiesen.
3. Die Auskunftgebühren richten sich nach dem Gebühren-
reglement.

III. Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 7 Beunruhigung oder Belästigung

1. Strafbar sind Handlungen, die andere Personen übermäßig belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden.
2. Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch wissentlich falsche Nachrichten, falsche Alarmierung, Missbrauch von Läutwerken oder Alarmvorrichtungen ist verboten.
3. Die Anwendung von Vogelschreckschuss-Anlagen u.ä. in Wohngebieten ist verboten.

Art. 8 Schutz von öffentlichen und privaten Sachen

1. Es ist untersagt, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.
- 2 Zugänge zu Rettungseinrichtungen und Wehrdienstmagazinen sind stets freizuhalten. Das Benützen von an den Brücken und Ufern bereitgestellten Rettungsstangen und Rettungsringen ist nur in Notfällen gestattet. Materialeinsätze oder -verluste sind sofort der Bauverwaltung zu melden.

Art. 9 Sprengen, Schiessen, Feuerwerk

1. Das Sprengen mit Explosivstoffen und das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivstoffen sind nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet.
2. Das sorgfältige Abbrennen von handelsüblichem Feuerwerk rund um den Nationalfeiertag ist gestattet. Die Ortspolizeibehörde kann Einschränkungen verfügen.
3. Das Schiessen mit Schusswaffen (Gewehr, Karabiner, Sturmgewehr, Pistole usw.) ist nur in eigens dafür eingerichteten Anlagen gestattet. Die Ortspolizeibehörde kann private Schiessanlagen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet und die Nachbarschaft durch das Schiessen nicht gestört wird. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die militärischen Uebungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Art. 10 Beseitigung von Eis und Schnee

1. Werden Schnee oder Eis von Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so hat dies ohne Gefährdung von Personen und Verkehr zu erfolgen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder frei zu legen.

Art. 11 Anstand und Sitte

1. Publikationen, Vorführungen und Handlungen aller Art, welche die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Sittlichkeit gefährden, sind untersagt.

Art. 12 Sonntagsruhe

1. An den öffentlichen Feiertagen ist jede Arbeit oder Betätigung untersagt, welche Lärm verursacht, den Gottesdienst oder sonst die Sonntagsruhe ernstlich stört.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes wobei die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen und Bedingungen über die Art der Durchführung auferlegen kann.

Art. 13 Bestattungs- und Friedhofwesen

1. Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Ortspolizeibehörde. Es wird im Gemeindeverband geführt.

IV. Umweltschutz

Art. 14 Grundsatz

1. Uebermässige, die Oeffentlichkeit oder die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Umwelteinwirkungen, wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen usw. durch Verhaltensweisen und Anlagen sind verboten.

2. Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften über den Umweltschutz.

Art. 15 Luftreinhaltung

1. Anlagen und Einrichtungen, wie Heizungs-, Verbrennungs- und Ventilationsanlagen sind so zu betreiben, dass keine unzumutbaren Belästigungen und Verunreinigungen der Luft entstehen.

Solche Anlagen und Einrichtungen sind periodisch durch Fachleute kontrollieren zu lassen.

2. Im übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen über die Reinhaltung der Luft sowie das Abfallreglement.

Art. 16 Lärmbekämpfung

1. Alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten sowie der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte in Industrie und Gewerbe, in der Landwirtschaft sowie in Haus und Garten sind an Samstagen ab 19.00 Uhr, an den übrigen Arbeitstagen von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie von 12.00 bis 13.15 Uhr, in Haus und Garten jedoch bis 14.00 Uhr, verboten.

2. Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Fällen für Arbeiten, welche aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden können oder im öffentlichen Interesse liegen, Ausnahmen bewilligen.

3. Um Lärm zu vermindern sind alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stand der Technik anwendbar sowie den Verhältnissen angemessen sind.

4. Inbezug auf den Baustellenlärm gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung.

5. Tonwiedergaben und Tonerzeugungen, ausgenommen der Einsatz von Alarmvorrichtungen, dürfen Dritte nicht übermässig belästigen.

6. Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.30 Uhr beendet sein.

7. Die Ortspolizeibehörde kann zur Ueberprüfung von Anlagen und Einrichtungen sowie zur Abklärung allfälliger Uebertretungen periodisch oder nach Bedarf Kontrollen und Messungen anordnen. Jedermann ist verpflichtet, solche Kontrollen zuzulassen und den damit betrauten Organen Zutritt und Unterstützung zu gewähren.

Die Kosten hiefür sind nur dann von der Gemeinde zu tragen, wenn die Kontrollen und Messungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

V. Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen zu Sonderzwecken

Art. 17 Grundsatz

1. Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Strassen und Plätze ist grundsätzlich eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

2. Für alle Benützungsarten werden Bewilligungen nur erteilt, sofern ein allgemeines Interesse oder ein anderes gleichwertiges Bedürfnis nachgewiesen wird und keine öffentlichen Interessen nachteilig berührt werden.

Art. 18 Bewilligungspflicht

1. Für die Benützung des öffentlichen Grundes ist eine Bewilligung insbesondere erforderlich für:

- Verkaufsstände und Auslagen
- Verkaufsautomaten
- Schaukästen sowie Plakat- und Werbewände
- Reklamevorführungen und Warendemonstrationen
- der Verkauf von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs ab Verkaufswagen
- das Aufstellen von Tischen und Stühlen vor den Geschäftslokalen zum Bewirten von Gästen
- Schaustellungen und die Erstellung von Fahrnisbauten, wie Tribünen, Bahnanlagen und Zirkus- sowie Theaterbauten; vorbehalten bleibt die baupolizeiliche Bewilligung
- Demonstrationen, Versammlungen und Umzüge
- das Verteilen von Drucksachen zu nicht ideellen Zwecken
- die Durchführung öffentlicher Festanlässe
- Taxistandplätze.

Art. 19 Festanlässe

1. Die Organisatoren von öffentlichen Festanlässen haben die Lage des Festplatzes mit der Ortspolizeibehörde abzusprechen. Allfällig notwendige Bewilligungen von privaten Grundeigentümern sind beizubringen.
2. Die Organisatoren haben im weiteren für genügend Parkplätze, den gesicherten Verkehrsablauf, die notwendigen Brandschutzmassnahmen, die sanitären Einrichtungen und die Sicherheit der baulichen Anlagen zu sorgen.
3. Die Ortspolizeibehörde kann für öffentliche Festanlässe inbezug auf die Vorschriften über Lärmbekämpfung usw. Ausnahmen bewilligen.

Art. 20 Baustellen

1. Zur Benützung des öffentlichen Bodens für Bauplatzinstallationen ist eine Bewilligung der Bauverwaltung notwendig.
2. Die kurzfristige Lagerung von Material ausserhalb der Bauabschränkungen ist gestattet, wenn der Verkehr nicht behindert wird.

Art. 21 Sammlungen

1. Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art, ausgenommen Sammlungen von Vereinen bei ihren Mitgliedern sowie Altpapiersammlungen der Schule, bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde (Art. 141 des Fürsorgegesetzes vom 3.12.1961).

Art. 22 Fahrzeuge

1. Auf den öffentlichen Strassen und Plätzen ist verboten:

- Fahrzeuge ohne Kontrollschilder abzustellen
- Fahrzeuge vor Zufahrten, Hydranten und Schiebern sowie auf Standplätzen öffentlicher Transportmittel zu parkieren
- an Fahrzeugen Reinigungs- und Reparaturarbeiten, ausgenommen die Pannenbehebung, vorzunehmen.

Art. 23 Werbung

1. Das Sammeln von Unterschriften für politische Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen sind gestattet, wenn dadurch der Verkehr weder behindert noch gefährdet wird.

2. Der Abwurf und das unbeaufsichtigte Auflegen im Freien von Reklame- und Propagandazetteln sowie das Anbringen derselben an Fahrzeugen von Dritten und an öffentlichen Anlagen sind untersagt.

3. Für das Anbringen, Ausstellen und Aufstellen jeglicher Reklamen, Werbemittel und Plakatwände sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der kantonalen Reklameverordnung zu beachten und einzuhalten. Die entsprechenden Gesuche sind der Bauverwaltung einzureichen.

Art. 24 Spiel und Sport

1. Die Ortspolizeibehörde kann bestimmte Strassen und Plätze für Spiel und Sport freigeben. Sie trifft die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen. Vorbehalten bleibt die Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation.

Art. 25 Lautsprecher

1. Für die Benützung von Lautsprechern ist eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde erforderlich, sofern nicht eine kantonale Bewilligung vorliegt.

Art. 26 Camping

1. Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Stellen gestattet.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 27 Wirtschaftspolizei

1. Der Wirt hat in seinem Betrieb für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Wird diese gestört, so kann die Ortspolizeibehörde den Betrieb vorübergehend schliessen lassen.
2. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes verwiesen.

Art. 28 Gewerbe- und Marktpolizei, Warenhandel

1. Die Ortspolizeibehörde überwacht das Einhalten der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen über die Fabrik-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit.

Art. 29 Lotterie, Tombola, Lotto, Wettbewerb

1. Die Durchführung von Lotterien, Tombolas, Lottos und Wettbewerben ist bewilligungspflichtig. Bevor die Bewilligung erteilt ist, dürfen keine öffentlichen Vorbereitungshandlungen, namentlich keine Ankündigungen, erfolgen.
2. Jede Art von Wettbewerben oder Preisausschreiben ist verboten, die einen Geldeinsatz oder den Abschluss eines Rechtsgeschäftes zur Bedingung machen.

VII. Gesundheitspolizei

Art. 30 Gesundheit

1. Handlungen oder Verhaltensweisen, welche die Gesundheit von Drittpersonen direkt oder indirekt gefährden, sind untersagt.
2. Die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Ortspolizeibehörde.
3. Im übrigen wird auf das Abfallreglement sowie das Abwasserreglement verwiesen.

Art. 31 Tierhaltung

1. Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt oder gefährdet werden und Schäden an Dritteigentum ausgeschlossen sind; ebenso haben Tierhalter dafür zu sorgen, dass Verunreinigungen vermieden werden.
2. Die Tierhaltung hat den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung zu entsprechen.
3. Der gewerbsmässige Handel mit Tieren, das Verwenden lebender Tiere zur Werbung sowie das Halten von Wildtieren bedarf einer Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes.

Art. 32 Hunde

1. Die polizeiliche Kontrolle über das Halten von Hunden wird von der Ortspolizeibehörde ausgeübt. Aufgrund einer Publikation im Amtsanzeiger, muss durch den Halter des Hundes alljährlich im Monat August die Anmeldung erfolgen, ebenso bei Halterwechsel. Anzumelden sind Hunde, die am 1. August über drei Monate alt sind.

2. Gleichzeitig bei der Anmeldung erfolgt die Kontrolle des Impfausweises und der Bezug der Hundesteuer.

3. Die jährliche Hundesteuer wird am 1. August fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Kontrollmarke gilt als Quittung. Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Alter des Hundes gemäss Abs. 1 dieses Artikels. Eine Pro-Rata-Berechnung erfolgt nicht.

Art. 33 Lebensmittelpolizei

1. Der Handel mit Lebens- und Genussmitteln untersteht der Aufsicht durch die Ortsexperten und die Ortspolizeibehörde.

VIII. Feuerpolizei

Art. 34 Feuerpolizei

1. Die Kontrolle über die feuerpolizeilichen Vorschriften wird von den Feueraufsehern, dem Oelfeuerungskontrollleur, den Wehrdiensten und der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

2. Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über einen Brandausbruch umgehend zur Kenntnis der gefährdeten Hausbewohner und der Feuermeldestelle zu bringen sowie erste Hilfe zu leisten.

3. Jeder Brandausbruch, auch wenn dieser ohne Hilfe der Wehrdienste gelöscht werden konnte, ist dem Wehrdienstkommandanten sofort zu melden.

IX. Jugendschutz

Art. 35 Jugendschutz

1. Inbezug auf den Jugendschutz gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen über das Filmwesen, Gastgewerbe, Tanzbetriebe und Spielapparate.

X. Vollzugsbestimmungen

Art. 36 Vollzugsorgan

1. Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Ortspolizeireglementes.

XI. Straf- und Massnahmebestimmungen

Art. 37 Massnahmen

1. Die Ortspolizeibehörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können Organe der Ortspolizei die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

2. In dringenden Fällen kann die Beseitigung auch ohne vorherige Verfügung angeordnet werden.

3. Die Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Fehlbaren.

4. Die Ortspolizeibehörde kann ihre Verfügungen mit der in Art. 292 StGB vorgesehenen Strafandrohung verbinden.

Art. 38 Strafen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Der Gemeinderat verfügt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekretes über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

2. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

3. Bei Widerhandlungen können ebenfalls behördliche Bewilligungen widerrufen werden. Entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet.

4. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mit-täter).

5. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Abklärung von Widerhandlungen Personen vorzuladen. Wer einer Vorladung nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt werden.

Art. 39 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erheben.

2. Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Ortspolizeibehörde Einsprache erhoben werden.

Art. 40 Revision

1. Das Ortspolizeireglement kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 41 Verhältnis zu bestehenden Vorschriften

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Ortspolizeireglementes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Polizeireglement vom 24.12.1930.

Art. 42. Inkrafttreten

1. Das Ortspolizeireglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Kant. Polizei- und Militärdirektion in Kraft.

2. Die Teilrevision I tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Kant. Polizei- und Militärdirektion auf den 1.1.1994 in Kraft.

Das Ortschaftspolizeireglement wurde in der Zeit vom 5.10. bis 14.11.1979 öffentlich aufgelegt.

Es wurden keine Einsprachen erhoben.

GEMEINDEVERWALTUNG PORT

Der Gemeindegemeinschreiber:

Gerber

Die Einwohnergemeindeversammlung Port vom 25.10.1979 genehmigte das Ortschaftspolizeireglement mit grosser Mehrheit und ohne Gegenstimme.

EINWOHNERGEMEINDE PORT

Der Gemeindegemeinschreiber: Der Gemeindegemeinschreiber:

Keller

Gerber

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt am 6.3.1980.

DER POLIZEIDIREKTOR

Bauder

Die Teilrevision I des Ortspolizeireglementes vom
6.3.1980
wurde in der Zeit vom 26.8. bis am 4.10.1993 öffentlich
aufgelegt.

Einsprachen wurden keine erhoben.

GEMEINDEVERWALTUNG PORT
Der Gemeindegemeinschafter:
Gerber

Die Einwohnergemeindeversammlung Port vom 14.9.1993
genehmigte die Teilrevision I des Ortspolizeireglementes
mit grossem Mehr.

EINWOHNERGEMEINDE PORT
Der Gemeindegemeinschafter:
Vuillemin

Der Gemeindegemeinschafter:
Gerber

Von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
genehmigt am 24.11.1993.

Der Polizei- und Militärdirektor:
Widmer

